

RS OGH 1971/10/5 4Ob613/71

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.10.1971

Norm

ABGB §509

MG §22 C

Rechtssatz

Kündigt der Fruchtnießer einer Eigentumswohnung den darin befindlichen Mieter wegen dringenden Eigenbedarfes, so kann dieser Kündigung nicht gem § 22 Abs 2 MG bloß teilweise in der Art stattgegeben werden, daß ein Teil dieser gekündigten Eigentumswohnung der daneben liegenden Wohnung des Fruchtnießers angeschlossen wird, da dem Fruchtnießer nur das Recht zusteht, eine fremde Sache mit Schonung der Substanz ohne alle Einschränkung zu genießen (§ 509 ABGB), eine Abtrennung eines Wohnungsbestandteils aus dem Wohnungsverband der der Fruchtnießung unterliegenden Wohnung und dessen Eingliederung in eine andere Wohnung aber aus dem Recht der Fruchtnießung nicht mehr hergeleitet werden kann. (Daß der restliche Teil der aufgekündigten Eigentumswohnung auch auf eine andere Weise ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten abgesondert benutzbar gemacht werden könnte, wurde hier nicht behauptet).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 613/71

Entscheidungstext OGH 05.10.1971 4 Ob 613/71

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0011830

Dokumentnummer

JJR_19711005_OGH0002_0040OB00613_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at